

KREISVERWALTUNG

Stadt

08.12.2010

Abrechnung von Maßnahmen zur Sprachförderung und Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule im Jahr 2009/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Kindergartenjahr 2009/10 wurden in der Einrichtung:

Kom. Kiga und -hort

folgende Fördermaßnahmen im Rahmen des Landesprogramms "Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an" durchgeführt und abgerechnet:

| | |
|------------------------------------|---|
| Sprachförderung Basismodul | € |
| Sprachförderung Intensivmodul | € |
| Übergangsmaßnahme Kita-Grundschule | € |

Nach Prüfung des von Ihnen vorgelegten Verwendungsnachweises werden die Ausgaben für diese Maßnahmen in Höhe von insgesamt € als förderungsfähig anerkannt.

Für die Maßnahmen haben Sie bereits einen Abschlag in Höhe von € erhalten, so dass eine Abschlusszahlung/Überzahlung in Höhe von € verbleibt.

Dieser Betrag wird in den kommenden Tagen auf Ihr Konto überwiesen.

Sollte der angewiesene Abschlag höher sein als die anerkannten förderungsfähigen Ausgaben, so zahlen Sie diesen Betrag bitte umgehend zurück. Bitte benutzen Sie folgende Bankverbindung:

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Belege fünf Jahre lang für eine eventuelle Überprüfung aufzubewahren sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Doppik-Koordination Rheinland-Pfalz

Bilanzierungs-, Buchungs- und / oder Kontierungshinweise:

Thema:

Abrechnung von Maßnahmen zur Sprachförderung und Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule

Konto / Unterkonto: 41442

Bei Sprachfördermaßnahmen in Kindergärten sowie von Maßnahmen der Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 27. Dezember 2007 sind als "Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke" vom Land zu verbuchen. Die Fördergelder sind auf dem Unterkonto 41442 auszuweisen.